im Internationalen Bund

Anzeigen

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein



Hinweisbekanntmachung Bundestagswahl 2025

hier: Bekanntmachung der Gemeindebehörde Alsbach-Hähnlein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein weist darauf hin, dass die Bekanntmachung der Gemeindebehörde Alsbach-Hähnlein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Alsbach-Hähnlein unter www.alsbach-haehnlein.de/satzungen/ ab dem 18.01.2025 (Bereitstellungstag) eingestellt ist.

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass der volle Wortlaut der Bekanntmachung der Gemeindebehörde Alsbach-Hähnlein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag jederzeit im Aushangkasten unmittelbar neben dem Eingang zum Rathaus, Bickenbacher Str. 6, 64665 Alsbach-Hähnlein, eingesehen werden kann und zudem während der regulären Dienststunden im Foyer des Rathauses, Bickenbacher Str. 6, 64665 Alsbach-Hähnlein, zu jedermanns Einsicht aushängt.

Alsbach-Hähnlein, den 18.01.2025

Gemeindevorstand

der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.: Sebastian Bubenzer

Offentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein



Hinweisbekanntmachung Bundestagswahl 2025

hier: Wahlbekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein weist darauf hin, dass die Bekanntmachung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Alsbach-Hähnlein unter www.alsbach-haehnlein.de /satzungen/ ab dem 18.01.2025 (Bereitstellungstag) eingestellt ist.

Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, dass der volle Wortlaut der Wahlbekanntmachung jederzeit im Aushangkasten unmittelbar neben dem Eingang zum Rathaus, Bickenbacher Str. 6, 64665 Alsbach-Hähnlein, eingesehen werden kann und zudem während der regulären Dienststunden im Foyer des Rathauses, Bickenbacher Str. 6, 64665 Alsbach-Hähnlein, zu jedermanns Einsicht aushängt.

Alsbach-Hähnlein, den 18.01.2025

Gemeindevorstand

gez.:

der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

Sebastian Bubenzer Bürgermeiste



"AUCH NACH 50 JAHREN IST UNSERE ARBEIT NOCH NICHT ZU ENDF."

für Muskelkranke e.V.

fehlen wirksame Inerapieii u für muskelkranke Menschen. fehlen wirksame Therapien und Heilung

IC: BFSWDE33KRL

fehlt für Betrottene eine angemessene number sorgung, um passende Lebenssituationen zu finden. fehlt für Betroffene eine angemessene Hilfsmittelver-

Helfen Sie uns. dies zu ändern:

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe IBAN: DE38 6602 0500 0007 7722 00 © 07665/9447-0

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene

HESSEN

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 EnWG

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die Änderung der Bl. 1086 Pkt. Dornheimer Weg – Urberach, der Bl. erhoben werden. 0886 Pkt. Weselacker - Darmstadt Nord und der Bl. 0887 An- Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium schluss Leonhardstanne durch Änderungen in den Stromkreisfüh- Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten. rungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 auf dem Gebiet der Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand be-Darmstadt-Dieburg;

Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

mit Beschluss vom vom 23. Dezember 2024, Az.: III.33.1 - 78a 07.02/3-2022, den Plan für das obige Vorhaben der Westnetz GmbH gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Darmstadt, und Weiterstadt beansprucht. Das Vorhaben umfasst im We-

- auf der Bl. 1086 zwischen der UA Leonhardstanne und Pkt. Weselacker (Mast Nr. 9 der Bl. 1086).
- Umbau Mast Nr. 9 der Bl. 1086 am Pkt. Weselacker,
- Änderung der Portalansprünge an der UA Darmstadt, Verlagerung eines Stromkreises im Bestandsgestänge zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 9 der Bl. 1086 und
- Austausch der Leiterseile zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 15 der

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan der Westnetz GmbH (Vorhabenträgerin) für die Änderung der Bl. 1086 Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, der Bl. 0886 Pkt. Weselacker -Darmstadt Nord und der Bl. 0887 Anschluss Leonhardstanne durch Änderungen in den Stromkreisführungen der Leitungen Bl. 1086 und Bl. 0886 auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Weiterstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gem. § 43 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere

- BNatSchG
- die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Stadt Darmstadt" vom 23. Juni 2004 und
- die Genehmigung zur vorübergehenden Umwandlung von 9.713 m² Wald gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich des Schutzes des Bodens und von Natur und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024--Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden 08/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und For- Darmstadt, 09.01.2025 derungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41 + 43 **Fachgerichtszentrum 34119 Kassel**

kreisfreien Stadt Darmstadt und der Stadt Weiterstadt, Landkreis zeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Diese Frist kann durch den Vorsitzenden oder Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § Für das geplante Vorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der - die Auflösung der elektrischen Kopplung der beiden Stromkreise aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Zustellung sowie die Veröffentlichung / Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 43 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 23.12.2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 21.01.2025 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rechtsbehelfsbelehrung unter

der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Energienetze veröffentlicht

(https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungenund-

digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/energienetze) und für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zu-Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtliganglichmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmchen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG durch die stadt in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetdie Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 seite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Der Vorhabenträgerin ist der Planfeststellungsbeschluss zuzustellen.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangs-

möglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter folgendem Link eingesehen werden:

Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 331

AZ.: RPDA-Dez. III 33.1 - 78a 07.02/3-2022

Freiwilligen Dienste



www.ib-freiwilligendienste.de





Reisetermin: 25.02. bis 04.03.2025 Reisepreis p.P. in EUR: Doppelzimmer: 1.479,- Reisetermin: 22.02. bis 27.02.2025 Reisepreis p.P. in EUR: Doppelzimmer: 1.179,- I Einzelzimmer: 1.424,-

Lanzarote, die Insel der Vulkane

Lanzarote, die östlichste der Kanarischen Inseln, ist geprägt vom Vulkanismus, von Lavastränden und gepflegten Urlaubshotels. Vieles auf dieser Insel trägt die Handschrift des großen kanarischen Künstlers César Manrique, der allerorten seine Spuren hinterlassen hat. Ihr 4-Sterne-Hotel liegt direkt am langen Sandstrand "Playa de los Pocillos" in Puerto del Carmen. Die angrenzende Strandpromenade lädt mit Geschäften, Restaurants und Bars zum Bummeln und Flanieren ein

Reiseleistungen

- Flug mit Condor von Frankfurt nach Lanzarote und zurück in der Economy Class
- 7 Übernachtungen im 4-Sterne-Hotel in Puerto del Carmen, Lanzarote
- Halbpension
- Tapas und Wein beim Ausflug Feuerberge
- Weinprobe auf Lanzarote
- Ausflugsprogramm mit Deutsch sprechender Reiseleitung inkl. Eintrittsgelder
- Örtliche, Deutsch sprechende Reiseleitung
- Reiseunterlagen inkl. Reiseführer (Polyglott o.ä.)





Mallorca zur Mandelblüte

Kommen Sie mit auf die "Sonneninsel" Mallorca: 555 Kilometer traumhafte Küste, ein ganzjährig angenehmes Klima, eine mediterrane, bergige Landschaft mit farbenfroher Flora - darüber konnten schon vor der katalanischen Eroberung im 13. Jahrhundert die zahlreichen früheren Invasoren der Insel berichten: die Vandalen, die Römer, die Byzantiner, die Mauren.

Reiseleistungen

■ Flug mit Disvover Airlines / Lufthansa von Frankfurt nach Palma de Mallorca und zurück in der Economy Class

Reiseveranstalter: wtt Rhein-Kurier GmbH, August-Horch-Str. 12, 56070 Koblenz. Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen

des Veranstalters. Die VRM GmbH & Co. KG, Erich-Dombrowski-Str. 2, 55127 Mainz tritt lediglich als Vermittler auf.

- 7 Übernachtungen mit Halbpension im 4*-Hotel Lido Park in Paguera
- Stadtrundfahrt Palma
- Ganztagesausflug Porto Cristo und Randa
- Ausflug "urtypisches Mallorca" inklusive Mittagsimbiss
- Ausflug Bauernmarkt von Sineu und Formentor



Reisetermin: 26.03. bis 02.04.2025

Reisepreis p.P. in EUR: Doppelzimmer: 1.299,- I Einzelzimmer: 1.619,-

La Palma, la Isla Bonita

La Palma begeistert nicht nur durch ihr mildes Klima, sondern vor allem durch ihre reizvolle Landschaft: bizarre Vulkanlandschaften mit Wäldern, liebliche Tallandschaften und wilde Schluchten. Besonders beeindruckend sind die "Calderas de Taburiente" - einer der größten Erosionskessel der Welt, der Lorbeerwald "Los Tilos" und die Vulkane im Süden der Insel. Die Inselhauptstadt Santa Cruz de la Palma gilt als die vielleicht schönste Hafenstadt der Kanaren mit Palästen des alten Adels, Kirchenbauten und beeindruckenden Bürgerhäusern.

Reiseleistungen

■ Halbpension

- Flug mit Condor von Frankfurt nach La Palma und zurück in der Economy Class
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers Flughafen Hotel Flughafen
- 7 Übernachtungen im 4*-Hotel H10 Taburiente Playa o. ä. (Landeskategorie)
- Ausflüge und Besichtigungen wie beschrieben inkl. Eintrittsgelder
- Örtliche, Deutsch sprechende Reiseleitung Reiseunterlagen inkl. Reiseführer (Polyglott o. ä.)

VRM Reisen